

Personalangaben zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

Zurück an:

Fax: 05242 9605-55

E-Mail: sofortmeldung@schnusenberg.de

z. H. Lohn-Sachbearbeiter: _____

Arbeitgeber:

Um einen reibungslosen Ablauf in unserer Kanzlei zu gewährleisten, sind sämtliche abgefragte Daten am Werktag vor Arbeitsaufnahme bis spätestens 17:30 Uhr (freitags bis 15:30 Uhr) mitzuteilen. Bitte nutzen Sie hierzu ausschließlich die nebenstehenden Kontaktdaten.

-Eingangsstempel Steuerbüro-

- Status als:**
- sv-pflichtige Beschäftigung
 - geringfügige Beschäftigung
 - kurzfristige Beschäftigung

Uhrzeit: _____

Persönliche Angaben des Mitarbeiters:

Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.Ausweis)	Tag des Beschäftigungsbeginns

Bei Nichtvorlage der Versicherungsnummer sind weitere Angaben notwendig:

Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe beigefügte Information) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Datum

Bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Wichtige Information

zur Erstellung einer Sofortmeldung

(gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4)

- Für Ihre Unterlagen -

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“